

Allergien > Behinderung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Versorgungsmedizinische Grundsätze](#)
- [3. Chronische Nebenhöhlenentzündung](#)
- [4. Ekzeme](#)
- [5. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/
Schwerbehinderte](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei sehr schweren Allergien mit Ekzemen oder chronischen Nebenhöhlenentzündungen kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) bzw. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) festgestellt werden. Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe geregelt. Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde.

2. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" ersetzen seit 1.1.2009 die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" und können beim Bundesjustizministerium unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage_8.html eingesehen werden.

3. Chronische Nebenhöhlenentzündung

	GdB/ GdS
leichteren Grades (ohne wesentliche Neben- und Folgeerscheinungen)	0 - 10
schweren Grades (ständige erhebliche Eiterabsonderung, Trigemiusreizerscheinungen, Polypenbildung)	20 - 40

4. Ekzeme

Kontaktexzeme (z.B. irritatives und allergisches Kontaktexzem)	GdB/ GdS
geringe Ausdehnung und bis zu zweimal im Jahr für wenige Wochen auftretend	0 - 10
sonst	20 - 30

Seborrhoisches Ekzem	GdB/ GdS
geringe Ausdehnung und Beschränkung auf die Prädilektionsstellen	0 - 10
sonst, je nach Ausdehnung	20 - 30

Chronisch rezidivierende Urtikaria/ Quincke Ödem	GdB/ GdS
selten, bis zu zweimal im Jahr auftretend, leicht vermeidbare Noxen oder Allergene	0 - 10
häufiger auftretende Schübe, schwer vermeidbare Noxen und Allergene	20 - 30
schwerer chronischer, über Jahre sich hinziehender Verlauf	40 - 50

Eine systemische Beteiligung (z.B. des Gastrointestinaltraktes oder des Kreislaufs) ist gegebenenfalls zusätzlich zu berücksichtigen.

Erythrodermien	GdB/ GdS
bei leichter Intensität des Krankheitsprozesses	40
bei mittlerer Intensität des Krankheitsprozesses ohne wesentliche Auswirkung auf den Allgemeinzustand	50 - 60
mit stärkerer Auswirkung auf den Allgemeinzustand	70 - 80

Ichthyosis (Gruppe seltener, generalisierter, erblicher Verhornungsstörungen der Haut)	GdB/ GdS
leichte Form, auf Stamm und Extremitäten weitgehend begrenzt, mit trockener Haut, mäßiger Schuppung, ohne wesentliche Verfärbung	0 - 10
mittlere Form, auf Stamm und Extremitäten weitgehend begrenzt, mit stärkerer Schuppung und Verfärbung	20 - 40
schwere Form, mit ausgeprägter Schuppung und Verfärbung der gesamten Haut, insbesondere der Gelenkbeugen und des Gesichts	50 - 80

5. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/ Schwerbehinderte

Hat ein Allergie- Patient eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

Kündigungsschutz für Schwerbehinderte

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Berufsfindung und Arbeitserprobung

Teilnahmekosten für Schulung und Weiterbildung

Ergänzende Leistungen zur Reha

Kraftfahrzeugsteuer- Ermäßigung für Schwerbehinderte

Steuervorteile für Schwerbehinderte

Wohngeld: Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte

Altersrente für Schwerbehinderte

6. Verwandte Links

Allergien

Allergien > Arbeit und Beruf

Asthma > Behinderung

Neurodermitis > Behinderung

Behinderung

Schwerbehindertenausweis

Grad der Behinderung

Versorgungsamt

Letzte Aktualisierung am 03.08.2010

Redakteur/ in: Lydia Schrupp

© 2010 beta Institut gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)